

**Compliance-Verordnung
der Pensionskasse des Personals
der Einwohnergemeinde Köniz**

22. Oktober 2019

Chronologie

Beschluss der Verwaltungskommission vom 22.10.2019; Inkrafttreten am 22.10.2019 (siehe Art. 19 der Compliance-Verordnung).

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Grundlage

Die Verwaltungskommission erlässt in Ausführung von Art. 21 Abs. 2 des Reglements über die Pensionskasse des Personals der Einwohnergemeinde Köniz vom 16. März 2015 und Art. 7.1.1 Abs. 3 der Vorsorgeverordnung vom 20. Oktober 2015 die folgende Compliance-Verordnung.

Art. 2 Zweck

1. Oberstes Ziel sämtlicher Aktivitäten der Pensionskasse ist die Wahrung der Interessen der Versicherten und Rentenbeziehenden im Rahmen der beruflichen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge.
2. Die Pensionskasse verwaltet treuhänderisch das ihr durch die Versicherten und Rentenbeziehenden anvertraute Vorsorgevermögen. Deshalb muss das Verhalten aller Organe und Mitarbeitenden der Pensionskasse hohen ethischen Massstäben genügen.
3. Die Pensionskasse ist Mitglied des Schweizerischen Pensionskassenverbandes ASIP. Die ASIP-Charta ist der für alle Mitglieder des ASIP verbindliche Verhaltenskodex. Jedes Mitglied verpflichtet sich, für die Einhaltung der Grundsätze besorgt zu sein und die dafür notwendigen Massnahmen zu treffen.
4. Die vorliegende Verordnung legt die Pflichten und Bestimmungen fest, welche die Einhaltung der einschlägigen Loyalitäts- und Integritätsvorschriften des BVG und seiner Ausführungsbestimmungen sowie der Grundsätze der ASIP-Charta sicherstellen.
5. Die vorliegende Verordnung bezweckt:
 - a) die Schaffung eines gemeinsamen Verständnisses bezüglich Compliance und operationellen Risiken und
 - b) die Sensibilisierung aller Mitarbeitenden der Pensionskasse für Compliance und operationelle Risiken
 - c) die Vermeidung von Verstössen gegen Gesetze, Vorschriften und Standards.
6. Die ASIP-Charta bildet ein integrierender Bestandteil der vorliegenden Verordnung.

Art. 3 Compliance Definition

1. Compliance ist die Summe aller Strukturen und Prozesse, die sicherstellen, dass die Pensionskasse und ihre Vertreter und Vertreterinnen alle relevanten Gesetze, Vorschriften und Standards einhalten, mit dem Ziel, rechtliche Sanktionen, finanzielle Verluste und Reputationsschäden zu vermeiden.
2. Mit Compliance wird auch die Vermeidung operationeller Risiken angestrebt. Solche können aufgrund nicht angemessener oder versagender interner Prozesse, Personen und Systeme sowie externer Ereignisse entstehen. Dabei muss nicht zwingend ein Verstoß gegen Gesetze, Vorschriften und Standards einhergehen. Die Vermeidung operationeller Risiken wird auch durch das interne Kontrollsystem IKS angestrebt (Art. 15).

Art. 4 Geltungsbereich

Die vorliegende Verordnung gilt für

- a) die Mitglieder der Verwaltungskommission und deren Ausschüsse;
- b) die Geschäftsführung;
- c) die Mitarbeitenden der Verwaltung;
- d) Externe, welche von der Pensionskasse Beschaffungsaufträge erhalten oder die mit der Pensionskasse in einem Mandatsverhältnis stehen, sofern sie dieser Verordnung ausdrücklich unterstellt werden.

Über die Unterstellung entscheidet der Geschäftsführer/die Geschäftsführerin in Absprache mit dem Anlageausschuss.

II. Organisation

Art. 5 Verwaltungskommission

1. Die Verwaltungskommission überwacht den Umgang mit Compliance und operationellen Risiken.
2. Mindestens einmal jährlich erstattet die Geschäftsführung der Verwaltungskommission Bericht über den Umgang mit Compliance und operationellen Risiken. Bei wesentlichen Verstössen gegen Gesetze, Vorschriften und Standards sind das Präsidium der Verwaltungskommission sowie die Revisionsstelle unverzüglich zu informieren.

Art. 6 Geschäftsführung

Die Geschäftsführung

- a) ist verantwortlich für den reglements- und vorsorgeverordnungskonformen Umgang mit der Compliance und den operationellen Risiken;
- b) strukturiert und organisiert Arbeitsabläufe so, dass keine Interessenkonflikte entstehen und das Vieraugenprinzip eingehalten wird;
- c) stellt sicher, dass für Personen gemäss Art. 4 die Offenlegung der Interessenbindungen eingeholt wird;
- d) informiert die Mitarbeitenden der Verwaltung regelmässig über die relevanten Gesetze, Vorschriften und Standards;
- e) stellt sicher, dass die Mitarbeitenden der Verwaltung über die nötigen Qualifikationen, die Erfahrung und persönlichen und fachlichen Voraussetzungen zur Erfüllung ihrer Aufgaben verfügen und Zugang zu den nötigen Ressourcen haben;
- f) erstattet der Verwaltungskommission periodisch Bericht.

III. Materielle Vorteile

Art. 7 Geschenke und Einladungen

1. Die dieser Verordnung unterstellten Personen gem. Art. 4 ziehen aus ihrer Tätigkeit für die Pensionskasse keine materiellen Vorteile, welche über die festgelegten Entschädigungen hinausgehen. Bezüglich Annahme von Geschenke und Einladungen siehe Abs. 2 bis Abs. 5.
2. Es gilt ein Geschenkannahmeverbot. Nicht als Geschenke gelten einmalige Geschenke im Höchstwert von CHF 200.00 im Einzelfall oder insgesamt CHF 1'000.00 pro Geschäftspartner oder Geschäftspartnerin pro Jahr; kumuliert jedoch maximal CHF 2'500.00. Abzulehnen sind Geschenke und Einladungen, welche im Rahmen einer Auftrags- oder Mandatsvergabe angeboten werden.
3. Einladungen zu Veranstaltungen, bei welcher der Nutzen für die Pensionskasse im Vordergrund steht (Fachseminare, Re-/Präsentationen) sind erlaubt. Die Grenze bildet eine Veranstaltung pro Monat. Zulässig Veranstaltungen sind
 - in der Regel auf einen Tag beschränkt,
 - die Reisekosten werden von der Pensionskasse übernommen.
4. Die Annahme von Vermögensvorteilen in Form von Geldleistungen (Bargeld, Gutscheine, Vergütungen, etc.) sowie Kick-Backs, Retrozessionen und ähnlichen Zahlungen für sich oder andere sind unzulässig.
5. Geschenke, die die Höchstwerte oder Dauer gemäss Abs. 2 und 3 übersteigen, können zulässig sein, falls vom Präsidium der Verwaltungskommission genehmigt. Die Ausnahmen werden jährlich der Verwaltungskommission offengelegt.

Art. 8 Rechtsgeschäfte mit Nahestehenden

1. Bei Rechtsgeschäften mit Nahestehenden müssen Konkurrenzofferten eingeholt werden. Die Rechtsgeschäfte sind zu marktüblichen Bedingungen abzuschliessen. Die Vergabe ist transparent zu dokumentieren.
2. Als nahestehende Personen gelten insbesondere der Ehegatte/die Ehegattin, der eingetragene Partner/die eingetragene Partnerin, der Lebenspartner/die Lebenspartnerin und Verwandte bis zum zweiten Grad sowie juristische Personen, an denen eine wirtschaftliche Berechtigung besteht.

IV. Compliance in der Vermögensbewirtschaftung

Art. 9 Compliance im Bereich der Vermögensbewirtschaftung

1. Die Anlageverordnung regelt im Detail die einschlägigen Compliance-Bestimmungen im Bereich der Vermögensbewirtschaftung, die Grundsätze der Bewirtschaftung sowie die Hauptaufgaben und Kompetenzen folgender Gremien und oder Personen:
 - a) Verwaltungskommission
 - b) Anlageausschuss
 - c) Geschäftsführer/Geschäftsführerin
 - d) Vermögensverwalter (Portfolio-Manager)
 - e) Zentrale Depotstelle (Global Custodian)
2. Der Anlageausschuss ist verantwortlich für die Einhaltung der Anlageverordnung, für die Umsetzung der von der Verwaltungskommission festgelegten Anlagestrategie sowie die Berichterstattung zuhanden der Verwaltungskommission.

Art. 10 Retrozessionen

1. Die Pensionskasse nimmt grundsätzlich keine Retrozessionen entgegen.
2. Bei kollektiven Anlagen besteht eine Auskunfts- und Offenlegungspflicht. Allfällige Retrozessionen sind der Pensionskasse abzuliefern.

Art. 11 Eigengeschäfte

1. Eigengeschäfte sind sämtliche Transaktionen von mit der Verwaltung des Anlagevermögens der Pensionskasse betrauten Personen und Institutionen, welche auf eigene Rechnung und eigenen Namen getätigt werden.
2. Eigengeschäfte sind erlaubt, sofern sie von der Verwaltungskommission oder dem Anlageausschuss nicht ausdrücklich untersagt wurden und die nicht missbräuchlich sind.
3. Missbräuchlich sind insbesondere folgende Eigengeschäfte:
 - a) Ausnützen der Kenntnis der Einrichtung zur vorgängigen, parallelen oder unmittelbar danach anschliessenden Durchführung von gleichlaufenden Eigengeschäften (Front-, Parallel- und Afterrunning; Art. 48j Abs. 1 lit. a BVV2).
 - b) Handel in von der Pensionskasse gehandelten Titeln oder Anlagen, sofern der Pensionskasse daraus ein Nachteil erwachsen kann. Dem Handel gleichgestellt ist die Teilnahme an solchen Geschäften in anderer Form (Art. 48j Abs. 1 lit. b BVV2).
 - c) Umschichten von Depots der Pensionskasse ohne einen in deren Interesse liegenden wirtschaftlichen Grund (Art. 48j lit. c BVV 2).
4. Herrschen Zweifel über die Zulässigkeit von Eigengeschäften sind sie zu unterlassen.

V. Vermeidung von Interessenkonflikten

Art. 12 Definition konfliktträchtiger Interessenverbindungen

1. Interessenbindungen, welche die Unabhängigkeit beeinträchtigen könnten, sind gegenüber der Verwaltungskommission vor der Fällung des Entscheides offen zu legen.
2. Interessenbindungen mit Geschäftspartnern/Geschäftspartnerinnen der Pensionskasse sind insbesondere in folgenden Fällen potenziell konfliktträchtig:
 - a) Ausübung von Doppelfunktionen im Zusammenhang mit Tätigkeiten für die Pensionskasse;
 - b) Mitgliedschaft in Aufsichts- oder Entscheidungsgremien (Verwaltungsrat, Vorstand, Geschäftsleitung u.ä.);
 - c) substantielle finanzielle Beteiligungen;
 - d) enge private Geschäftsbeziehungen oder
 - e) enge persönliche/familiäre Beziehungen zu Kontaktpersonen, Entscheidungsträgern und Entscheidungsträgerinnen oder Eigentümern und Eigentümerinnen.

Art. 13 Offenlegung von Interessenverbindungen

1. Personen gem. Art. 4 haben jährlich ihre Interessenbindungen offen zu legen und zu bestätigen, dass sie die vorliegende Verordnung in allen Punkten eingehalten haben.
2. Die Verwaltungskommission und die Revisionsstelle werden über das Ergebnis der jährlichen Bestätigungen informiert.
3. Die Einsitznahme von Vertretern/Vertreterinnen der Pensionskasse in Gremien von Geschäftspartnern und Geschäftspartnerinnen oder anderen Vorsorgeeinrichtungen ist von der Verwaltungskommission zu genehmigen.

Art. 14 Vorgehen bei Interessenkonflikten

Bei Vorliegen eines Interessenkonflikts trifft die Verwaltungskommission namentlich folgende Massnahmen:

- a) Ausstand der betreffenden Person bei den Entscheidvorbereitungen, Entscheiden und Kontrollaufgaben.
- b) Ausschluss eines Geschäftspartners oder einer Geschäftspartnerin aus laufenden Offertverfahren.
- c) Bei anhaltenden Interessenkonflikten oder bei einer als unverträglich eingestuften Interessenbindung ist die betreffende Person von ihrer Funktion zu entbinden bzw. die Geschäftsbeziehung aufzulösen.

VI. Internes Kontrollsystem (IKS)

Art. 15 Internes Kontrollsystem

1. IKS ist die Gesamtheit aller Vorgänge, Methoden und Massnahmen zur Sicherstellung des ordnungsgemässen Ablaufs des finanzrelevanten betrieblichen Geschehens und ist in die Prozesse integriert.
2. Die von der Verwaltungskommission verabschiedeten IKS-Grundsätze der Pensionskasse sind seit März 2013 in Kraft.

VII. Rechnungslegung

Art. 16 Swiss GAAP FER

1. Die Pensionskasse wendet bei der Erstellung der Jahresrechnung Swiss GAAP FER an. Bestimmungen von Spezialgesetzen der beruflichen Vorsorge werden soweit berücksichtigt, dass keine zusätzliche Rechnungsablage notwendig ist.
2. Die Jahresrechnung der Pensionskasse vermittelt ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage (True & Fair View) ab.

VIII. Umsetzung, Sanktionen

Art. 17 Umsetzung

1. Die Pensionskasse stellt allen dieser Verordnung unterstellten Personen die aktuelle Version dieser Verordnung sowie die ASIP-Charta zur Verfügung.
2. Personen gem. Art. 4 werden erstmals zu Beginn des Auftrags- oder Mandatsverhältnisses bzw. bei Stellenantritt und danach periodisch hinsichtlich der Anwendung dieser Verordnung instruiert.
3. Die dieser Verordnung unterstellten Personen verpflichten sich, durch Unterzeichnung der Empfangsbestätigung zur Einhaltung der darin enthaltenen Vorschriften.

Art. 18 Sanktionen

1. Die Pensionskasse fordert unzulässig erzielte Vermögensvorteile zurück.
2. Verstösse von Mitarbeitenden der Pensionskasse gegen diese Verordnung ziehen personalrechtliche Konsequenzen nach sich, die bis zur fristlosen Kündigung führen können.
3. Verstösse der übrigen Personen gem. Art. 4 gegen diese Verordnung können zur sofortigen Auflösung des Auftrags- bzw. Mandatverhältnisses führen.
4. Die Pensionskasse erstattet in strafrechtlich relevanten Sachverhalten Strafanzeige.

IX. Schlussbestimmungen

Art. 19 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 22.10.2019 in Kraft.

Köniz, 22.10.2019

Im Namen der Verwaltungskommission

Der Präsident:

Der Vizepräsident:

Dr. Markus Meyer

Kurt Gasser